

Bei freigestellten Mengen muss der Luftfrachtbrief den Hinweis „Dangerous goods in excepted quantities“ und die Zahl der Packstücke enthalten.



# Dreifach verpackt

**Excepted Quantities** Die Regeln für freigestellte Mengen werden vor allem im Lufttransport gerne genutzt. Entscheidend sind dabei die Nettomengen pro Innen- und Außenverpackung.

Der Luftverkehr kennt sie schon seit Langem, die freigestellten Mengen („Excepted Quantities“). Gemeint ist damit der Transport sehr kleiner Mengen an Gefahrgut gemäß Abschnitt 2.6 der IATA-Gefahrguttransportvorschriften.

Die übrigen Verkehrsträger haben diese Freistellungsart erst mit den Änderungen 2009 beziehungsweise im Seeverkehr mit dem Amendment 34-08 zum 1.1.2010 neu eingeführt. Dort spielen sie aber in der Praxis so gut wie keine Rolle, lediglich im Straßenverkehr hinsichtlich des Zulaufs zum Flughafen.

Die Mengengrenzen für die Nutzung der Transportart „Freigestellte Mengen“ ergeben sich über den Code E0 – E5, der in den blauen Seiten des IATA-Handbuchs in Spalte F angegeben ist. In Abschnitt 2.6 findet man dann eine Übersicht, die die maximalen Inhalte pro Innenverpackung und pro Packstück an-

gibt (siehe Tabelle auf Seite 11). Neben den Anforderungen in Kapitel 2.6 müssen nur die folgenden Abschnitte des IATA-Handbuchs beachtet werden.

### **Abschnitt 1.5 – Schulung**

Versender und Verpacker solcher Versandstücke müssen eine Ausbildung gemäß Abschnitt 1.5 IATA-DGR absolvieren, die mit einer Prüfung abschließt und alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Es ist jedoch möglich, diese Ausbildung zu reduzieren, zum Beispiel auf einen Tag, wenn ausschließlich freigestellte Mengen transportiert werden und das Luftfahrt-Bundesamt der Reduzierung zustimmt.

### **Abschnitt 2.4 – Luftpost**

Ein Transport freigestellter Versandstücke als Luftpost ist nicht zulässig.

### **Abschnitt 3 – Klassifizierung**

Alle Stoffe/Güter müssen erst gemäß Abschnitt 3 klassifiziert und gegebenenfalls einer Verpackungsgruppe zugeordnet

werden, bevor sie als freigestellte Mengen transportiert werden dürfen.

### **Abschnitt 5.0.2 – allgemeine Verpackungsvorschriften**

5.0.2.4 beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an die Verpackungsqualität. Diese allgemeinen Vorgaben werden allerdings in 2.6.5 und 2.6.6 nochmals konkretisiert. 5.0.2.6.1 und 5.0.2.6.2 fordern die Werkstoffverträglichkeit zwischen Umschließung und Füllgut und 5.0.2.8 die Einhaltung eines füllungsfreien Raumes, wenn flüssige Stoffe verpackt werden. 5.0.2.9 (gilt nicht für UN 3082) erfordert beim Verpacken flüssiger Stoffe einen Nachweis über die Beständigkeit der Innenverpackungen gegenüber einem hydraulischen Innendruck. Dies stellt nicht nur für die freigestellten Mengen, sondern auch für sonstige Innenverpackungen eine Herausforderung dar, da es oft für diese



Das Kennzeichen für freigestellte Mengen. An der Stelle \* ist die Klasse einzutragen. Sofern nicht bereits an

anderer Stelle auf dem Versandstück vorhanden, ist zudem an der Stelle \*\* der Name des Versenders oder des Empfängers anzugeben.

**Nettomengen** Die Grenzen laut IATA-Handbuch

Code	Maximale Nettomenge pro Innenverpackung (in Gramm für Feststoffe bzw. ml für Flüssigkeiten und Gase)	Maximale Nettomenge pro Außenverpackung (Packstück) (in Gramm für Feststoffe bzw. ml für Flüssigkeiten und Gase)
E0	Nicht erlaubt als freigestellte Menge	
E1	30	1000
E2	30	500
E3	30	300
E4	1	500
E5	1	300

*Mengengrenzen für Packstücke je nach „EQ-Code“ gemäß Tabelle 2.6.A*

Behältnisse keinen Nachweis gibt. Last not least ist noch 5.0.2.11 (a) zu berücksichtigen, wenn man verschiedene Güter zusammen verpackt. Es dürfen, wie sonst auch, keine unverträglichen Güter zusammen in die gleiche Außenverpackung verpackt werden.

**Abschnitte 9.3.1 und 9.3.5 – Ladeeinschränkungen und Verladung**

Gefährliche Güter in freigestellten Mengen dürfen weder im Cockpit noch in der Passagierkabine befördert werden. Die Vorschriften zur Verladung und Ladungssicherung sind zu beachten

**Abschnitte 9.6.1 und 9.6.2 – Berichte über Unfälle und Zwischenfälle**

Unfälle und Zwischenfälle sowie nicht deklariertes Gefahrgut muss von der Luftverkehrsgesellschaft der zuständigen Behörde gemeldet werden.

**Grundsätzliche Anforderungen**

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Art der Verpackung in 2.6.5 entsprechen denen der UN-Modellvorschriften und damit auch den anderen Verkehrsträgern. Es muss sich um eine Dreifachverpackung mit Innenverpackung, Zwischenverpackung und Außenverpackung handeln. Die Verschlüsse brauchen eine zweite Sicherung wie Klebeband, Draht oder Kindersicherung und bei flüssigen Stoffen muss genügend Absorptionsmate-

rial in die Zwischenverpackungen, um den gesamten Inhalt aufsaugen zu können.

Eine Bauartprüfung gemäß Abschnitt 6 ist zwar nicht erforderlich und somit auch keine UN-Codierung der Außenverpackung, jedoch muss nachweislich ein Falltest aus 1,80 m Höhe sowie eine Stapeldruckprüfung bestanden sein.

Die Kennzeichnung entspricht ebenfalls den UN-Modellvorschriften (siehe Abbildung).

Eine Shipper's Declaration ist für Versandstücke in freigestellten Mengen nicht erforderlich, aber folgender Eintrag im Luftfrachtbrief (AWB) muss erfolgen: „Dangerous goods in excepted quantities“ und die Anzahl der Versandstücke.

Eine Besonderheit ist die so genannte „De Minimis“-Regelung in 2.6.10. Sie kann für Gefahrgüter angewendet werden, denen der Code E1, E2, E4 oder E5 zugeordnet ist. Wird nun die Menge von 1 ml/g je Innenverpackung und 100 ml/g je Versandstück eingehalten, muss man keine Kennzeichnung mehr anbringen und auch keinen Eintrag im AWB. Und anstelle der Dreifachverpackung genügt die Innenverpackung in der Außenverpackung. Diese Versandstücke sind im Transportablauf nicht mehr als Gefahrgutsendung identifizierbar.

*Jürgen Werny  
Gefahrgutexperte, München*

**100% Qualität,  
100% Sicherheit.**

Die sichere Wahl für den Transport, die Verarbeitung und Lagerung von Flüssigkeiten und gefährlichen Gütern.



**Anwendung**

UCON Edelstahl IBCs stellen den sichersten Weg der Handhabung von gefährlichen Gütern dar. Unsere maßgefertigte Containersysteme bieten Ihnen vielfältige Größenvarianten an, die sowohl druckresistent sind als auch den Anforderungen für den Land- / und Seetransport entsprechen (UN-zugelassen/ ISO zertifiziert).

**Von 5 bis 5000 Liter**

**Vorteile**

- Lange Lebensdauer, schnelle Amortisation der getätigten Investition.
- Beste Restentleerung: durch optimale Reinigungsgeometrie wird die Bildung von Rückständen oder Ablagerungen vermieden
- Gefahrgutrechtskonform für ADR/RID oder IMDG

**Unsere 275 Jahre Erfahrung sind Ihr Vorteil !**



**Innovative und hoch entwickelte  
Verpackungslösungen!**

MADE IN GERMANY

[www.ucon.de](http://www.ucon.de)

**UCON AG**  
**Containersysteme KG**  
Gustav-Rivinius-Platz 2  
D-77756 Hausach

Tel. +49 7831 77-0  
Fax +49 7831 77-209  
info@ucon.de  
www.ucon.de